

## **§ 46 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote**

(1) <sup>1</sup>Nach dem Erwerb der vorgeschriebenen Leistungspunkte wird eine Gesamtprüfungsnote gemäß § 40 festgesetzt. <sup>2</sup>In die Gesamtprüfungsnote gehen die Benotungen der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit nach Maßgabe der Einzelprüfungsbestimmungen gewichtet ein.

(2) <sup>1</sup>Der Anteil der Klausuren an der Gesamtprüfungsnote beträgt mindestens die Hälfte. <sup>2</sup>Der Anteil der Bachelorarbeit an der Gesamtprüfungsnote beträgt mindestens zehn und höchstens 15 %.